

Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie)

Die GOZ-Nr. 4000 „Erstellen und Dokumentieren eines Parodontalstatus“ kann innerhalb eines Jahres zweimal erhoben und berechnet werden. Die Leistung ist nicht an die Durchführung einer systematischen Parodontitis-Therapie gebunden, sondern kann auch unabhängig davon erbracht und berechnet werden. Ein bestimmtes Formblatt ist nicht vorgesehen.

Die Leistung Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie) geht weit über den Leistungsinhalt der GOZ-Nr. 4000 hinaus. Sie umfasst neben der allgemeinen und parodontalspezifischen Anamnese die Erhebung des klinischen Befunds und dessen Dokumentation einschließlich Röntgenbefund und Diagnose, die Erhebung von Risikofaktoren für Parodontitis, den Knochenabbauindex, Schweregrad, die Komplexität und das Ausmaß der Verteilung sowie die Progressionsrate unter Berücksichtigung exogener und endogener Risikofaktoren. Die Befunderhebung erfolgt nach den Vorgaben der in der GKV verwendeten Vordrucke 5a/5b der Anlage 14a des BMV-Z unter Berücksichtigung der S3-Leitlinie. Anhand des erstellten Parodontalstatus erfolgt die Planung und Durchführung der folgenden Therapie.

Für die Erhebung und das Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie) ist keine Leistungsposition in der GOZ 2012 enthalten, die Berechnung analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ.

Anwendungsbereich

Die Befunderhebung und das Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3 Richtlinie) finden Anwendung:

- im Zusammenhang mit der Planung einer systematischen PAR-Therapie basierend auf einem neuen Klassifikationsschema.

Abrechenbarkeit der Befunderhebung und das Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie)

Für Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie) ist in der GOZ 2012 keine berechnungsfähige Leistung enthalten. Da es sich um eine selbstständige zahnärztliche Leistung handelt, erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog.

Voraussetzungen und Abrechnungskriterien zur analogen Berechnung

Die analoge Leistung ist:

- selbstständig
- kein Bestandteil/keine besondere Ausführung einer anderen Leistung
- zahnmedizinisch notwendig
- nicht in der GOZ oder GOÄ enthalten
- eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige GOZ/GOÄ-Leistung
- im Steigerungssatz den Umständen entsprechend anzupassen
- für den medizinischen Laien verständlich zu beschreiben

Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus

Grundlage zur Honorarermittlung**1. Schritt Ermittlung des Honorars (Gesamtbetrag)**

Die korrekte Honorarbasis der Analogziffer sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf Basis des Praxisstundensatzes sowie nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad der Behandlung erfolgen.

2. Schritt Ermittlung der heranzuziehenden GOZ/GOÄ-Position

Die analoge Leistung wird nach Art, Kosten- und Zeitaufwand aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ/GOÄ ermittelt. Diese GOZ/GOÄ-Position wird nur zur Berechnung des Honorars genutzt, leistungsinhaltliche Bestimmungen dieser herangezogenen GOZ/GOÄ-Nummer (z. B. je Sitzung, je KH/FZ-Bereich oder je Zahn) gelten nicht.

Ermittlung des Honorars für die Befunderhebung und das Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie)

Die nachfolgende Auswahl möglicher **gleichwertiger Positionen** nach **Art, Kosten- und Zeitaufwand** für die **Befunderhebung und das Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie)** zeigt die unterschiedlichen Herangehensweisen zur Ermittlung des Honorars auf.

Für die Leistungserbringung **Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie)** wurde auf Basis des Stundensatzes von 301,00 € gemäß der KZBV ein

- ▣ durchschnittliches Honorar von 60,20 €
- ▣ mit einem Zeit- und Schwierigkeitsaufwand von 12 Minuten zu Grunde gelegt.

€ Honorarberechnung auf Basis des errechneten durchschnittlichen Wertes, alternativ mit geringeren/erhöhten Aufwänden**▶ mit durchschnittlichem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand**

Geb.-Nr. 8000a **1,0 = 28,12 €** **2,2* = 61,87 €**

Geb.-Nr. 8000a Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie) analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend *GOZ-Nr. 8000 Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation* – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

* Der Faktor ist bewusst unter 2,3 gewählt, damit eine spätere Honorarerhöhung ohne Begründung möglich ist bzw. der erhöhte Zeitaufwand berücksichtigt werden kann (Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 mit dem Patienten notwendig). Weitere mögliche Leistungen sind aus allen Bereichen der GOZ möglich.

▶ mit geringem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand

Geb.-Nr. 7060a **1,0 = 23,06 €** **2,3 = 53,04 €**

Geb.-Nr. 7060a Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie) analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend *GOZ-Nr. 7060 Kontrolle eines Aufbissbehelfs mit adjustierter Oberfläche: additive Maßnahmen, je Sitzung* – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus

▶ mit höherem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand

Geb.-Nr. 9000a**1,0 = 49,72 €****1,5* = 74,58 €**

Geb.-Nr. 9000a Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie) analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend *GOZ-Nr. 9000 Implantatbezogene Analyse und Vermessung des Alveolarfortsatzes, des Kieferkörpers und der angrenzenden knöchernen Strukturen sowie der Schleimhaut, einschließlich metrischer Auswertung von radiologischen Befundunterlagen, Modellen und Fotos zur Feststellung der Implantatposition, ggf. mit Hilfe einer individuellen Schablone zur Diagnostik, einschließlich Implantatauswahl, je Kiefer* – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

* Der Faktor ist bewusst unter 2,3 gewählt, damit eine spätere Honorarerhöhung ohne Begründung möglich ist bzw. der erhöhte Zeitaufwand berücksichtigt werden kann (Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 mit dem Patienten notwendig). Weitere mögliche Leistungen sind aus allen Bereichen der GOZ möglich.

Berechnungsempfehlung ohne Berücksichtigung des Zeitaufwands

Geb.-Nr. 6020a**1,0 = 20,25 €****2,3* = 46,57 €**

Geb.-Nr. 6020a Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus (gemäß S3-Leitlinie) analog § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend *GOZ-Nr. 6020 Anwendung von Methoden zur Untersuchung des Gesichtsschädels (zeichnerische Auswertung von Röntgenaufnahmen des Schädels, Wachstumsanalysen)* – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

* Das Honorar entspricht nicht dem ermittelten durchschnittlichen Zeitaufwand. Die Position wurde daher farblich gekennzeichnet.

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den oben dargestellten analogen Leistungspositionen um eine **Auswahl** handelt. Selbstverständlich stehen Ihnen aus dem GOZ-Leistungsverzeichnis und den für Zahnärzte geöffneten Bereichen des GOÄ-Leistungsverzeichnisses weitere Leistungspositionen für eine Analogberechnung zur Verfügung.

Welche Analogpositionen zur Berechnung kommen, liegt im Ermessen des Zahnarztes.

 Materialberechnung zu Analogleistungen

Im Zusammenhang mit Analogleistungen ist die Materialberechnung nicht eindeutig geregelt. Es bestehen zwei Möglichkeiten der Materialberechnung:

- Kalkulation der Analogposition inkl. Material
- Kalkulation der Analogposition zzgl. Material

Die Materialkosten sollten – wenn möglich – in die Analogberechnung miteinbezogen und nicht gesondert berechnet werden. Werden die Materialkosten in der Materialliste der GOZ nicht benannt, so empfiehlt es sich, diese bei der Auswahl der Analogposition zu berücksichtigen.

Befunderhebung und Erstellen eines Parodontalstatus

**GOZ-Kommentar BZÄK/Analogliste BZÄK/Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen/Urteile****Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnenden Leistungen (Analogliste BZÄK)**

Gemäß Analogliste der Bundeszahnärztekammer vom September 2022 ist die Befunderhebung und Erstellung eines Parodontalstatus gemäß S3- Leitlinie gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

Siehe: PA-Leistungen gemäß S3-Leitlinie

Beratungsforum für Gebührenordnungsfragen

Beschluss Nr. 57 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

Parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading des Parodontitisfalles und Dokumentation auf Formblatt und Dokumentation auf Formblatt

„Die parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading gemäß der S3-Leitlinie „Die Behandlung von Parodontitis Stadium I bis III“ der DG Paro und der DGZMK ist analog berechnungsfähig. Die Ergebnisse sind auf einem wissenschaftlich anerkannten Formblatt vollständig zu dokumentieren. Dieses Formblatt ist dem Zahlungspflichtigen auf dessen Verlangen zu überreichen. Die BZÄK, der PKV-Verband und die Beihilfeträger empfehlen für die parodontale Diagnostik einschließlich Staging und Grading und Dokumentation als Analoggebühr die GOZ-Nr. 8000. Die Leistung ist einmal je Parodontitis-Behandlungsstrecke berechnungsfähig. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „8000a“ mit der Beschreibung „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“. Die GOZ-Nr. 4000 ist daneben nicht berechnungsfähig. Die Ausfertigung des Formblattes für den Zahlungspflichtigen kann nach Auffassung der BZÄK, des PKV-Verbandes und der Beihilfeträger mit der GOZ-Nr. 4030 analog berechnet werden. Um Erstattungsschwierigkeiten vorzubeugen ist verpflichtend auf der Rechnung anzugeben: GOZ-Nr. „4030a“ mit der Beschreibung „Ausfertigung PAR-Formblatt“.“

**Kommunikation mit Kostenerstattern****Position des PKV-Verbandes**

Siehe: Beschluss Nr. 57 des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen

► **Berechnungsempfehlung der BZÄK/PKV und Beihilfeträger ohne Berücksichtigung des Zeitaufwands**

Geb.-Nr. 8000a

1,0 = 28,12 €

2,3 = 64,68 €

Geb.-Nr. 8000a Befunderhebung und Erstellen eines PAR-Status (gemäß S3 Leitlinie) „PAR-Diagnostik, Staging/Grading, Dokumentation“ analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend *GOZ-Nr. 8000 Klinische Funktionsanalyse einschließlich Dokumentation* – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ